

die Elternbeiträge nicht zugemutet werden kann, sind die Elternbeiträge auf Antrag teilweise oder gänzlich zu erlassen oder zu übernehmen.

§ 18

Übergangsbestimmung

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. August 1990 zur Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft (GBl. I Nr. 60 S. 1470) bleibt mit der inhaltlichen Orientierung auf diese Verordnung bis zum Erlaß entsprechender landesrechtlicher Regelungen in Kraft.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschul-erziehung vom 22. April 1976 (GBl. I Nr. 14 S. 201)
- die Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 620), da ihre Inhalte in dieser Verordnung enthalten sind.

(3) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden durch die zuständigen Minister des Landes erlassen.

(4) Diese Verordnung gilt als Landesrecht bis zum Erlaß anderweitiger landesgesetzlicher Regelungen.

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Schmidt
Minister für Familie und Frauen

**Verordnung
über die Betreuung von Kindern in Tagespflege
vom 18. September 1990**

§ 1

(1) Wenn es für das Wohl und die Förderung eines Kindes erforderlich ist und ein entsprechender Wunsch der Erziehungsberechtigten besteht, kann dieses Kind für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine Tagespflegeperson betreut werden. Diese Tagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(2) Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß in den Kommunen für diese Bedarfsfälle die personellen und finanziellen Voraussetzungen zur Tagespflege geschaffen, erhalten und ausgebaut werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nur auf die Leistungen der Tagespflege anzuwenden, die durch das zuständige Jugendamt vermittelt oder angeboten werden.

§ 2

(1) Die Tagespflegeperson muß für die Betreuung eines Kindes geeignet sein und über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Betreuung und Erziehung von Kindern verfügen. Sie bedarf zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt, soweit sie die Tätigkeit der Tagespflege gewerbsmäßig betreibt.

(2) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt unterstützt und beraten werden.

(3) Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte arbeiten zum Wohl des Kindes zusammen. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege durch das zuständige Jugendamt.

§ 3

(1) Die Tagespflegeperson übernimmt die Tagespflege — auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem/dem/der Erziehungsberechtigten

oder

— aufgrund einer Beauftragung durch das zuständige Jugendamt mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) In den vertraglichen Vereinbarungen ist zu regeln:

- die Erstattung der Aufwendungen, die bei der Tagespflege entstehen,
- die Vergütung der Erziehungsleistung,
- der notwendige Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten.

Weitere notwendige Vereinbarungen sollen in den Vertrag aufgenommen werden.

§ 4

Wird die Tagespflege mit dem Jugendamt vertraglich vereinbart und hat das Jugendamt die Erstattung der Aufwendungen und die Vergütung der Erziehungsleistung übernommen, haben die Erziehungsberechtigten an das Jugendamt einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zum Ersatz dieser Kosten zu leisten.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Familie und Frauen; nach Bildung der Länder können diese — entsprechend § 6 (2) dieser Verordnung — die entsprechenden Landesministerien erlassen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt nach der Bildung der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als Landesrecht weiter, bis sie durch eine neue landesrechtliche Regelung abgelöst wird.

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Minister für Familie und Frauen
I. V. Dr. Hans Geißler
Staatssekretär

**Verordnung
über Grundsätze und Regelungen
für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen
— Vorläufige Schulordnung —
vom 18. September 1990**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für das Schulwesen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg/Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt, bis zum

Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen. Sie gilt für die öffentlichen Schulen, die Schulträger, die an den Schulen tätigen Pädagogen, die Schüler und Auszubildenden an öffentlichen Schulen (nachfolgend Schüler genannt) und die Mütter, Väter sowie anderen Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern genannt), deren Kinder eine öffentliche Schule besuchen.

(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieser Verordnung sind:

- allgemeinbildende Schulen mit den Klassenstufen 1 bis 10
- allgemeinbildende Schulen, die zum Abitur führen
- Sonderschulen
- Spezialschulen
- polytechnische Einrichtungen
- berufsbildende Schulen

deren Träger die Kommunen oder die Länder sind.

(3) Für berufsbildende Schulen gilt diese Verordnung nur insoweit, wie im Gesetz über Berufsschulen vom 19. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 919) keine entsprechenden Regelungen getroffen worden sind.

(4) Für Schulen in freier Trägerschaft gilt das Verfassungsgesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1036).

I.

§ 2

Recht auf schulische Bildung

Die Schule gewährleistet die Wahrnehmung des Rechts auf schulische Bildung für alle Kinder und Jugendlichen. Sie achtet und fördert die Individualität der Kinder und Jugendlichen und unterstützt sie bei der Vorbereitung auf Schullaufbahnentscheidungen und Berufswahl. Die Schule respektiert das Erstrecht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder.

§ 3

Abiturbildung

(1) Ziel der Abiturbildung ist es, eine allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife zu vermitteln.

(2) Die Hochschulreife kann an bzw. in erweiterten Oberschulen, Abiturklassen der Berufsbildung, Spezialschulen und Spezialklassen, Vorkursen bzw. Kollegs der Hochschulen und Universitäten sowie in vergleichbaren Einrichtungen in freier Trägerschaft erworben werden.

(3) Die Einrichtungen der Abiturbildung stehen jedem offen, der über die erforderlichen Leistungsvoraussetzungen verfügt.

(4) Das Abitur wird nach einheitlichen Grundsätzen und Anforderungen abgelegt.

§ 4

Sonderschulen

(1) Sonderschulen gewährleisten die Bildung und Individualentwicklung von Kindern mit Behinderungen. Sie erfassen in entsprechenden Einrichtungen Schwerhörige und Gehörlose, Sehschwache und Blinde, Sprachgestörte, Lernbehinderte, Geistigbehinderte, dauernd Körperbehinderte, wesentlich Verhaltensgestörte sowie zeitweilig stationär behandlungsbedürftige Kinder und Jugendliche.

(2) Die Sonderschulen ermöglichen bei Beachtung von Art und Schweregrad der Behinderung den Übergang von Kindern aus einer Sonderschule in eine andere Schule.

(3) Die Sonderschulen und die Beratungsstellen für pädagogische Rehabilitation sichern in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen die Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder sowie die fachkompetente Beratung von Eltern zur Erziehung ihres behinderten Kindes in der Familie sowie von Pädagogen zur Realisierung integrativer Bildungsmaßnahmen.

§ 5

Erfüllung der Schulpflicht

(1) Dem Recht auf schulische Bildung entspricht die allgemeine zehnjährige Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht). Die Schulpflicht, die in der Regel mit dem vollendeten 6. Lebensjahr beginnt, wird nach dem Willen der Eltern an allgemeinbildenden Schulen erfüllt. Das kann sowohl an öffentlichen Schulen als auch an Schulen in freier Trägerschaft erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Vollzeitschulpflicht an berufsbildenden Schulen beendet werden. Eine Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in der Fortbildung ist nicht möglich.

(2) Schulpflichtige mit physisch-psychischen Behinderungen erfüllen ihre Schulpflicht bei Vorhandensein notwendiger Bedingungen im Rahmen der integrativen Bildung an einer allgemeinbildenden Schule bzw. in einer Sonderschule. Die Sonderschulen können in Übereinstimmung mit den Eltern behinderten Kindern im Interesse ihrer Individualentwicklung und Lebensvorbereitung einen über die Vollzeitschulpflicht hinausgehenden Schulbesuch ermöglichen.

(3) Für den Besuch öffentlicher Schulen besteht Schulgeldfreiheit.

§ 6

Unterricht und obligatorische Schulveranstaltungen

(1) Grundlage für den Unterricht bilden die für die Schule geltenden Rahmenstundentafeln sowie die von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellten Lehr- bzw. Rahmenpläne und Rahmenprogramme.

(2) Der Unterricht wird nach Jahrgangsstufen in Klassen, Kursen oder Gruppen erteilt, für deren Bildung die oberste Schulaufsichtsbehörde Richtlinien erläßt. Kurse können auch jahrgangübergreifend durchgeführt werden.

(3) Für den Unterricht vorgesehene Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Über den Einsatz genehmigter Schulbücher an der jeweiligen Schule entscheidet nach Konsultation mit der Schulkonferenz die Fachkonferenz. Das kann auch weitere im Unterricht verwendete Lehr- und Lernmittel betreffen.

(4) Die Verteilung des obligatorischen, wahlweise-obligatorischen und fakultativen Unterrichts auf die Unterrichtstage regelt der Stundenplan. Beginn und Dauer der täglichen Unterrichtszeit sowie alle weiteren Festlegungen zum Unterricht aus pädagogisch-hygienischer und materiell-hygienischer Sicht werden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften an der Schule geregelt.

(5) Zur Ergänzung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit werden obligatorische Schulveranstaltungen durchgeführt. Dazu gehören Wandertage und Exkursionen.

(6) Weitere obligatorische Schulveranstaltungen können durch die Schulkonferenz vorgeschlagen und durch den Direktor nach Anhörung der Lehrerkonferenz festgelegt werden.

§ 7

Bewertung, Versetzung und Prüfung

(1) Die von den Schülern im Unterricht erbrachten Leistungen werden von dem jeweiligen Fachlehrer verbal bzw. durch Zensuren bewertet und zum Halbjahr sowie zum Ende eines Schul- bzw. Lehrjahres (nachfolgend Schuljahr genannt) als Gesamtleistung ausgewiesen.

(2) Schüler, die während des laufenden Schuljahres die erforderlichen Leistungen erbracht haben, werden in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt. Wurden die erforderlichen Leistungen nicht erreicht, kann die bisher besuchte Jahrgangsstufe in der Regel wiederholt werden. An Hilfsschulen sowie Schulen für Geistigbehinderte steigen die Schüler in der Regel mit ihrer Klasse in die nächsthöhere Klassenstufe auf.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. Januar 1990 über die 5-Tage-Unterrichtswoche an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (GBl. I Nr. 5 S. 23).

(3) In den Abschlußklassen werden Prüfungen durchgeführt.

(4) Bewertung, Versetzung und Prüfungen erfolgen auf der Grundlage geltender Regelungen.

§ 8

Außerunterrichtlicher Bereich

(1) Mit ihrem außerunterrichtlichen Bereich trägt die Schule im Zusammenwirken mit den Schülern, den Eltern und der Öffentlichkeit zur Freizeitgestaltung der Schüler bei.

(2) Über Inhalt, Form und Umfang des außerunterrichtlichen Bereiches wird an der Schule selbst entschieden. Entsprechend den Interessen, Neigungen und Begabungen der Schüler unterbreitet die Schule Angebote zur freiwilligen Teilnahme an verschiedenen Projekten außerhalb des Unterrichts und gibt Anregungen sowie Hinweise zur individuellen Freizeitgestaltung. Die Schulträger unterstützen den außerunterrichtlichen Bereich entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten.

(3) Der Schulhort als Bestandteil der Schule bietet den Kindern vor allem der Klassen 1 bis 4 (bzw. bis 5 an Sonderschulen), deren Eltern es wünschen, eine altersgemäße und interessenorientierte Freizeitgestaltung. Die Arbeit im Schulhort wird auf der Grundlage geltender Regelungen und in Absprache mit den Eltern gestaltet. Das gilt analog auch für die differenzierten Freizeitgruppen der Kinder der Klassen 5 bis 8 an Sonderschulen.

(4) Gehört zur Schule ein Internat, so sind das Leben und die Arbeit im Internat auf der Grundlage geltender Regelungen und in Absprache mit den Eltern bzw. in Abhängigkeit von Alter und Reife der Internatsbewohner unter ihrer Mitwirkung zu gestalten.

§ 9

Schulversuche und Versuchsschulen

(1) Für die Weiterentwicklung des Schulwesens können Schulversuche im Rahmen bestehender Schularten durchgeführt oder besondere Versuchsschulen geschaffen werden.

(2) Die Durchführung von Schulversuchen und die Errichtung von Versuchsschulen bzw. die Umwandlung bestehender Schulen in Versuchsschulen bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz und der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die beteiligten Schüler und deren Eltern sind über Ziel, Inhalt und Methoden der Schulversuche umfassend zu informieren. Die Durchführung von Schulversuchen setzt die Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Eltern und der Elternvertretung der Schule voraus.

(4) Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig. Bei vorzeitiger Aufhebung einer Versuchsschule bzw. vorzeitigem Abgang eines Schülers von einer solchen Schule auf Antrag der Eltern hat die zuständige Schulaufsichtsbehörde für geeignete Übergänge bzw. für die Fortführung des Bildungsganges und für einen gleichwertigen Abschluß Sorge zu tragen.

II.

§ 10

Schule und Schulträger

(1) Die Kommunen² sind als Träger öffentlicher Schulen berechtigt und verpflichtet, in eigener Verantwortung und Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften sowie im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde allgemeinbildende Schulen zu errichten, zu verwalten und zu bewirtschaften. Sie können nach der gleichen Maßgabe Schulen übernehmen und erweitern sowie in begründeten Fällen einschränken oder auflösen.

² Z. Z. gilt das Gesetz vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) (GBl. I Nr. 28 S. 255).

(2) In besonderen Fällen können auch die Länder Träger öffentlicher Schulen sein.

(3) Die Kosten für die Errichtung, Verwaltung, Bewirtschaftung und den Betrieb einer öffentlichen Schule sowie die Kosten für das technische Personal obliegen dem Schulträger.

(4) Die Schule wendet sich in materiell-technischen, finanziellen, verwaltungstechnischen Schulangelegenheiten sowie in dienstlichen Angelegenheiten des technischen Personals an den Schulträger. Er verständigt sich über die in eigener Kompetenz zu treffenden Entscheidungen mit der Schule und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Schule erhält vom Schulträger jährlich einen Betrag an Haushaltsmitteln, über deren Verwendung der Direktor im Zusammenwirken mit der Schulkonferenz entscheidet.

(6) Schule und Schulträger sind verpflichtet, von der obersten Schulaufsichtsbehörde gestellte Mindestanforderungen zur Ausgestaltung von Schulgebäuden und -grundstücken, für die Ausstattung der Schule und hinsichtlich der Voraussetzungen für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu erfüllen.

(7) Träger von polytechnischen Einrichtungen sind die Kommunen, Betriebe und Unternehmen oder Kammern und Verbände. Näheres wird in Rechtsvorschriften geregelt.³

§ 11

Schule und Öffentlichkeit

(1) Der Direktor der Schule kann sich in Übereinstimmung mit dem Schulträger und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Öffentlichkeit wenden und sie um Unterstützung in schulischen Angelegenheiten, bei der Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben ersuchen. Er trägt als Leiter der Einrichtung die Verantwortung für die Zusammenarbeit der Schule mit der Öffentlichkeit.

(2) Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind juristische Personen wie Unternehmen, Betriebe, Kammern, Verbände, Vereinigungen, Organisationen, Parlamente und Kirchen sowie natürliche Personen des öffentlichen Lebens und außerhalb der Schule tätige Freizeitpädagogen, Schulpsychologen und Sozialarbeiter der Jugendhilfe.

(3) Die Schule dient nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 dieser Verordnung der Öffentlichkeit als ein kulturelles Zentrum, als Stätte musischer und sportlicher Aktivitäten.

§ 12

Zusammenarbeit der Schule mit der Jugendhilfe, mit Einrichtungen des Sonderschulwesens, mit Beratungsstellen und dem Gesundheitswesen

(1) Die Schule kann die Jugendhilfe um Unterstützung ersuchen, sofern grundlegende Rechte und Bedürfnisse von Minderjährigen durch deren Eltern mißachtet oder aus anderen Gründen ungenügend gewahrt werden und deshalb eine ernsthafte Beeinträchtigung ihrer Entwicklung eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(2) Die Schule kann sich an Familien- und Jugendberatungsstellen, Einrichtungen des Sonderschulwesens (speziell an Beratungsstellen für pädagogische Rehabilitation) sowie Initiativ- und Selbsthilfegruppen wenden, die zur Beratung von Pädagogen, Schülern und Eltern zu Erziehungs- und Entwicklungsproblemen der Kinder und Jugendlichen, zu Suchtproblemen sowie zur AIDS-Prävention zur Verfügung stehen.

(3) Die Schule trägt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Gesundheits- sowie Sozialwesens auf der Grundlage der gültigen rechtlichen Regelungen zur Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung der Schüler bei.

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Juni 1990 über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 297).

(4) Die Schulen werden von der Jugendhilfe sowie den Familien- und Jugendberatungsstellen gemäß geltendem Recht bei der Arbeit zur Erfüllung ihrer Unterrichts- und Erziehungsaufgaben bzw. bei der Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützt.

III.

§ 13

Leitung der Schule

(1) Die Schule wird unter Mitwirkung aller an Unterricht und Erziehung Beteiligten vom Direktor geleitet.

(2) Für spezielle Leitungsaufgaben werden ein oder mehrere stellvertretende Direktoren eingesetzt.

(3) Die Ernennung des Direktors und der stellvertretenden Direktoren erfolgt gemäß geltender Rechtsvorschriften.⁴

(4) Gehören zu einer Schule Hort, Internat, Vorschulteil, so kann ein Hortleiter, Internatsleiter, Leiter des Vorschulteils eingesetzt werden.

§ 14

Direktor

(1) Der Direktor ist für alle schulischen Angelegenheiten zuständig, sofern keine anderweitigen Kompetenzen seitens der Schulaufsichtsbehörde, des Schulträgers, der Kommune und der Mitwirkungsgremien vorliegen. Er vertritt die Schule nach außen.

(2) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter der an der Schule tätigen Pädagogen, pädagogischen und technischen Mitarbeiter und ihnen gegenüber weisungsbefugt.

(3) Der Direktor ist gemeinsam mit den Pädagogen für die Durchführung und den geordneten Ablauf der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit an der Schule — einschließlich der Arbeit im Schulhort, im Internat sowie im Vorschulteil — verantwortlich. Er stützt sich dabei auf die Mitwirkungsgremien.⁴ In diesem Rahmen ist er insbesondere verpflichtet

— Schulkonzepte zu entwickeln, mit den zuständigen Gremien und Stellen zu beraten bzw. abzustimmen und auf ihre Verwirklichung hinzuwirken;

— sich über Ergebnisse, Bedingungen und Prozesse der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit zu informieren, zu diesem Zweck zu hospitieren und bei Verstößen gegen geltendes Recht, gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der schulischen Arbeit einzugreifen;

— die Pädagogen zu beraten, ohne ihren pädagogischen Freiraum unnötig oder unzumutbar einzuengen, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und für ihre Kooperation zu sorgen sowie sie in Entscheidungsfindungen zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und ihrer Leitung einzubeziehen;

— die Arbeit der Eltern- und Schülervertretungen zu unterstützen sowie mit ihrem Einverständnis an Schüler- und Elternversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen;

— mit den an der Schule tätigen Pädagogen und Mitarbeitern, dem Schulträger und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, den Leitern und Lehrkräften von polytechnischen Einrichtungen, den Betrieben und zuständigen Stellen für die Berufsausbildung, den zuständigen Stellen der Jugendhilfe, des Gesundheits- sowie Sozialwesens, Einrichtungen des Sonderschulwesens und mit der Öffentlichkeit zusammenzuarbeiten;

— an der Schule zu unterrichten, sich für seine Lehr- und Leitungstätigkeit fortzubilden.

(4) Der Direktor bewirtschaftet die Schule mit den durch den Schulträger zugewiesenen Haushaltsmitteln. Er übt auf dem Grundstück der Schule das Hausrecht aus. Über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen entscheidet der Direktor im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger. Der Unterricht, der außerunterrichtliche Bereich und das gesamte Leben an der Schule dürfen durch eine solche Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 15

Stellvertretende Direktoren, Hortleiter, Internatsleiter

(1) Die Aufgabenbereiche stellvertretender Direktoren, von Hort- und Internatsleitern sowie Leitern des Vorschulteils werden durch den Direktor in gemeinsamer Absprache festgelegt.

(2) Stellvertretende Direktoren, Hort- und Internatsleiter sowie Leiter des Vorschulteils sorgen selbständig im Auftrag des Direktors für eine rechtmäßige, sachgerechte Ausführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Rahmen ihrer speziellen Leitungsaufgaben.

§ 16

Pädagogen

(1) Pädagoge im Sinne dieser Verordnung ist, wer nach entsprechender Ausbildung an einer Schule beruflich und selbständig Unterricht erteilt bzw. beruflich und selbständig Erziehungsarbeit im außerunterrichtlichen Bereich der Schule leistet, als Lehrer, Lehrkraft für produktive Arbeit, Lehrkraft für Fachpraxis bzw. Erzieher oder Freizeitpädagoge sowie als Pädagoge in Beratungsstellen für pädagogische Rehabilitation tätig ist.

(2) Das Arbeitsverhältnis der Pädagogen wird durch einen entsprechenden Vertrag mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde begründet, geändert und gegebenenfalls beendet.

(3) Die Pädagogen sind der Verfassung, den Gesetzen, geltenden Rechtsvorschriften und den übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen sowie den Beschlüssen der Konferenzen der Pädagogen verpflichtet. Die Pädagogen gestalten in diesem Rahmen Unterricht und Erziehung in eigener pädagogischer Verantwortung. Ihr pädagogischer Freiraum darf nicht unnötig oder unzumutbar eingeeignet werden.

(4) Die Pädagogen haben über dienstliche Angelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(5) Unbeschadet des Rechts der Pädagogen, ihre eigene Meinung im Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich zu äußern, sorgen sie dafür, daß auch andere Auffassungen zum Ausdruck gebracht werden können. Sie nehmen Rücksicht auf Empfindungen und Überzeugungen der an der schulischen Arbeit Beteiligten.

(6) Es gehört zu den Dienstpflichten der Pädagogen, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu planen, vorzubereiten und auszuwerten, sich selbständig und eigenverantwortlich fortzubilden. Sie beraten Eltern und Schüler in Fragen der schulischen Erziehung.

(7) Die Pädagogen haben das Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung in den pädagogisch-inhaltlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Schule und deren Leitung. Sie nehmen dieses Recht durch ihr Stimmrecht in den verschiedenen Mitwirkungsgremien wahr.

(8) Die Pädagogen nehmen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule, einschließlich Sicherheitserziehung und Unfallverhütung, wahr. Sie können Schülern gegenüber Anweisungen erteilen, sofern das deren Unterrichtsarbeit und Verhalten in der Schule und im außerunterrichtlichen Bereich betrifft.

(9) Die Pädagogen informieren Schüler und Eltern über ihre Unterrichtsvorhaben bzw. über Vorhaben im außerunterricht-

lichen Bereich und geben ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen.

(10) Die in einer Klasse tätigen Pädagogen arbeiten mit dem Klassenlehrer zusammen, der vom Direktor mit der Führung der Klasse — in der Regel für mehrere Schuljahre — betraut wird.

(11) Der Klassenlehrer

— ist Ansprechpartner der Schüler seiner Klasse und deren Eltern in schulischen Angelegenheiten;

— führt die seine Klasse betreffenden Schuldokumente;

— arbeitet mit den Schüler- und Elternvertretern der Klasse zusammen, nimmt mit ihrem Einverständnis an Schüler- und Elternversammlungen der Klasse mit beratender Stimme teil;

— informiert den Direktor über die Entwicklung seiner Klasse;

— beruft Klassenkonferenzen ein und führt sie durch;

— kann Belobigungen aussprechen, Auszeichnungen beantragen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen für einzelne Schüler seiner Klasse vorschlagen bzw. aussprechen;

— hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache bzw. zum Vortrag von Schüler- oder Klassenangelegenheiten.

§ 17

Schüler

(1) Die Schüler haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben mitzuwirken und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

(2) Die Schüler nehmen ihr Recht auf Mitwirkung wahr, indem sie ihrem Alter, ihrer persönlichen Reife und ihrem Kenntnisstand entsprechend

— Schülervertretungen wählen, die sich an der Arbeit der Mitwirkungsgremien beteiligen;

— Vorschläge zur Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereiches und des gesamten Lebens an der Schule unterbreiten und sich an deren Realisierung beteiligen;

— mit eigenen Leistungen zur Ausgestaltung der Schule beitragen.

(3) Zu den Rechten der Schüler gehört, daß sie

— zu den sie betreffenden Angelegenheiten und wesentlichen Vorgängen in der Arbeit der Schule informiert und gehört werden und einen Lehrer des Vertrauens wählen können;

— Kenntnis über Beurteilungen ihrer Persönlichkeit, über Maßstäbe der Bewertung und Zensurierung, über ihren Leistungsstand und Förderungsmöglichkeiten erhalten;

— ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei äußern und verbreiten können, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des Unterrichts und des Lebens an der Schule bzw. Mißachtung der Individualität und Würde anderer erfolgt;

— sich bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an die Pädagogen, die Schülervertretungen, den Direktor und die Schulkonferenz wenden können.

(4) Zu den Pflichten der Schüler gehört,

— regelmäßig und pünktlich die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen;

— durch ihr persönliches Verhalten zu einem Leben in der Gemeinschaft beizutragen, das von der Achtung der Würde und Individualität eines jeden geprägt ist;

— die materiellen Werte der Schule und das persönliche Eigentum anderer zu achten und pfleglich damit umzugehen;

— den im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben nachzukommen sowie den Anordnungen der Pädagogen betreffs der Unterrichtsarbeit und ihres Verhaltens in der Schule Folge zu leisten.

(5) Die Schüler können für besondere Leistungen gemäß geltender Rechtsvorschriften und schuleigener Regelungen belobigt und ausgezeichnet werden. In begründeten Fällen können Schüler mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bestraft werden.

(6) Gewählte Schülervertreter dürfen wegen ihrer Funktion in keiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 18

Eltern

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Eltern, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder andere Personen, sofern ihnen die Erziehung des Schülers anvertraut ist.

(2) Zur Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts haben die Eltern das Recht, im Rahmen dieser Verordnung an der schulischen Arbeit zur Bildung und Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.

(3) Ihr Recht auf Mitwirkung nehmen die Eltern wahr durch

— Wahl von Elternvertretern (ausgenommen an berufsbildenden Schulen) und deren Teilnahme an Beratungen in den Mitwirkungsgremien;

— Informations- und Erfahrungsaustausch in Elternversammlungen, Elternsprechstunden und persönlichen Gesprächen mit den Pädagogen;

— Mitwirkung an der Gestaltung des außerunterrichtlichen Bereiches der Schule;

— freiwillige Beiträge zur Ausgestaltung des schulischen Lebens sowie des Schulgebäudes und -geländes und der Ausstattung der Schule.

(4) Die Eltern haben das Recht auf angemessene Information zu wichtigen Schulangelegenheiten und auf Beratung in allen Fragen der Entwicklung ihrer Kinder.

(5) Die Eltern haben das Recht, bei Rechtsverstößen seitens der Schule Einspruch beim Direktor bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erheben.

(6) Die Eltern wirken in Zusammenarbeit mit der Schule darauf hin, daß ihre Kinder die im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben erfüllen.

(7) Den Eltern kann bei Genehmigung durch den Direktor und im Einvernehmen mit dem Lehrer Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen gegeben werden.

IV.

§ 19

Belobigungen und Auszeichnungen

(1) Für besondere Leistungen können Schülern gemäß Rechtsvorschriften mit dem Schulabschlußzeugnis Auszeichnungen verliehen werden.

(2) Über die Modalitäten schulspezifischer Belobigungen und Auszeichnungen der Schüler berät und beschließt die Schulkonferenz.

§ 20

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherung der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Sie müssen zu Art, Schwere und Folgen der Pflichtverletzung durch den Schüler in einem angemessenen Verhältnis stehen und sind nur zulässig, wenn andere pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen. Zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen sind unzulässig; körperliche Züchtigung und ehrverletzende Maßnahmen sind verboten.

(2) Modalitäten schulspezifischer Erziehungsmaßnahmen berät und beschließt die Schulkonferenz.

⁴ Z. Z. gilt die Verordnung vom 30. Mai 1990 über die Mitwirkungsgremien und Leitungsstrukturen im Schulwesen (GBl. I Nr. 32 S. 294).

(3) Ordnungsmaßnahmen können bei nachhaltiger Beeinträchtigung der Unterrichtsarbeit, schulischer Veranstaltungen und des gesamten schulischen Lebens sowie bei Gefährdung der am Schulleben Beteiligten und bei vorsätzlicher Beschädigung von Sachen der Schule bzw. der am Schulleben Beteiligten durch einen Schüler ihm gegenüber ausgesprochen werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verweis vor der Klassenkonferenz (durch den Klassenlehrer)
- Verweis vor der Schulkonferenz (durch den Direktor)
- Umsetzung in eine Parallelklasse (durch den Direktor)
- Umschulung in eine andere Schule gleichen Bildungsweges (durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde)
- Ausschluß von der besuchten weiterführenden Schule, sofern der Schüler seine Schulpflicht bereits erfüllt hat (durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde).

Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der betreffende Schüler und gegebenenfalls der Lehrer des Vertrauens zu hören; vor Ordnungsmaßnahmen nach Spiegelanstrichen 3 bis 5 sind auch die Eltern zu hören.

(4) Über eine festgelegte Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahme, einschließlich der Gründe, sowie über die Möglichkeit des Einspruchs sind die Eltern des betreffenden Schülers schriftlich zu informieren.

(5) Gegen ausgesprochene bzw. beantragte Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen besteht Einspruchsrecht innerhalb von 2 Wochen beim Direktor bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

V.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 29. November 1979 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — Schulordnung — (GBl. I Nr. 44 S. 433),
- die Verordnung vom 15. November 1966 über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung — (GBl. II Nr. 133 S. 837).

(3) Die Durchführung allgemeinbildender Lehrgänge zum Erwerb schulischer Abschlüsse und die Abnahme entsprechender Prüfungen an Volkshochschulen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(4) Dieser Verordnung entgegenstehende Regelungen der — Verordnung vom 29. November 1979 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte — (GBl. I Nr. 44 S. 444) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 24) sind nicht mehr anzuwenden.

(5) Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter vom 18. September 1990

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt Rahmenbedingungen der Ausbildung sowie der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg/Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht gilt.

(2) Sie gilt bis zum Inkraftsetzen von Rechtsvorschriften für die Ausbildung von LehrerInnen in den in Absatz 1 genannten Ländern sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt, bis zur Vereinigung beider Teile Berlins.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Wahrnehmung eines Lehramtes an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen setzt ein abgeschlossenes wissenschaftliches oder künstlerisches Studium und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus.

(2) Die Ausbildung soll LehrerInnen in die Lage versetzen, berufliche Aufgaben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu erfüllen.

§ 3

(1) Das Lehrerstudium ist in den wissenschaftlichen und künstlerischen Studiengängen Aufgabe der Universitäten und Hochschulen der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Länder sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt.

(2) Die Universitäten und Hochschulen arbeiten in Fragen der Ausbildung von LehrerInnen zusammen.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist Aufgabe der Studienseminare, die dem für das Schulwesen zuständigen Minister unterstehen.

Ausbildung und Prüfung

§ 4

Die Ausbildung erfolgt für die Lehrämter in den in § 1 genannten Ländern und in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt.

§ 5

Die Ausbildung für alle Lehrämter umfaßt das Studium an einer Universität oder Hochschule und den Vorbereitungsdienst. Beide Bestandteile sind mit dem Ziel einer fundierten Ausbildung aufeinander zu beziehen.

§ 6

(1) Das Studium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die künftige berufliche Tätigkeit.

(2) Das Studium umfaßt die am Ausbildungsziel orientierten fachwissenschaftlichen oder künstlerischen und erziehungswissenschaftlichen Studien. In das Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen.

§ 7

(1) Der Vorbereitungsdienst untersteht der Aufsicht des für das Schulwesen zuständigen Ministers in den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ländern.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 bis 24 Monate.